



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55
10131 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 29. Juni 2010

BETREFF **Neue Zeile 108 im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung 2009**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Februar 2010
- Fi/Ba -

GZ **IV A 3 - S 0082/07/10001-01**

DOK **2010/0485008**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Erörterungen mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Fragen zu Zeile 108 des Einkommensteuerklärungsvordrucks 2009 wie folgt:

I.

Die Aufnahme der ausdrücklichen Frage nach der Existenz „nachhaltiger Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland“ in den Einkommensteuerklärungsvordruck 2009 erfolgte im Rahmen der Bemühungen der Finanzverwaltung zur Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufdeckung steuerrelevanter Auslands-Sachverhalte.

Die Finanzbehörden dürfen - und zwar unabhängig von der Anwendbarkeit der durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz eingeführten Regelung in § 90 Abs. 2 Satz 3 AO n. F.¹ - im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht zur Sachverhaltsermittlung (§ 88 AO) die

¹ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 5. Januar 2010 - IV B 2 - S 1315/08/10001-09 -

Steuerpflichtigen fragen, ob sie Geschäftsbeziehungen ins Ausland haben. Wenn dies der Fall ist, gilt - wie bisher schon - die erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO (allerdings ohne die zusätzlichen Pflichten nach dessen neuen Satz 3). Die neue Fragestellung in Zeile 108 des Einkommensteuererklärungsvordrucks steht zwar in einem sachlichem Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerverkürzungen durch Auslandsgeschäfte durch das Steuerverhinderungsbekämpfungsgesetz, sie ist rechtlich aber nicht von der Anwendbarkeit des neuen § 90 Abs. 2 Satz 3 AO abhängig. Deshalb ist für die Fragestellung auch unerheblich, in welchem Staat ein Finanzinstitut ansässig ist.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umschreibt in diesem Zusammenhang den Umstand, dass die Geschäftsbeziehung nicht nur einmalig oder vorübergehend sein soll, sondern auf längere Sicht, d. h. „bis auf weiteres“ angelegt ist. Eine Bagatellgrenze besteht dabei nicht, die Frage ist also entweder zu bejahen oder zu verneinen.

Der im Vordruck verwendete Begriff „Finanzinstitut“ ist an Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten angelehnt. Darunter fallen insbesondere

- Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG einschließlich der in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/12/EG bezeichneten Institute,
- Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen,
- Finanzinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 2000/12/EG,
- Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und Lebensversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung),
- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), sowie
- Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG.

Damit wird deutlich, dass die neue Fragestellung nicht nur bei Kreditinstituten gilt, sondern bei allen Instituten, bei denen der Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen kann.

Mit den Ländern wurde im Übrigen vereinbart, dass die Erläuterungen zu Zeile 108 für die künftigen Erklärungsdrucke klarstellend überarbeitet werden sollen.

II.

Die Frage, inwieweit nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland steuerrelevant sind, ist nicht vom Steuerpflichtigen zu entscheiden, sondern von der für ihn örtlich zuständigen Finanzbehörde (§§ 85, 88 AO). Steuerlich relevant können dabei im Einzelfall nicht nur Zinseinnahmen sein, sondern durchaus auch Ein- und Auszahlungen, Buchungen oder Zinsaufwendungen.

Die zuständige Finanzbehörde hat letztlich nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, welche Folgen aus den Angaben des Steuerpflichtigen (Ja oder Nein angekreuzt - ggf. mit weiteren Erläuterungen - oder überhaupt keine Antwort) zu ziehen sind. Sie muss nach Lage des Einzelfalles entscheiden, ob die Angaben des Steuerpflichtigen - ggf. unter Berücksichtigung anderer Informationen (z.B. aus der Anlage AUS oder aus Vorjahresveranlagungen) - hinreichend plausibel sind oder ob weitere Ermittlungen geboten sind.

III.

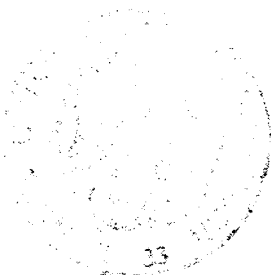
Zur Frage der Plausibilitätsprüfung in ELSTER weise ich abschließend auf Folgendes hin:

Im Verfahren ELSTER ist für die Plausibilitätsprüfung zu Zeile 108 der Bereich ERiC zuständig. Die Komponente ERiC ist bei jeder Steuersoftware im Einsatz. Zunächst war die Plausibilität zur Zeile 108 - d. h. Pflichteingabefeld für den Steuerbürger - in ERiC berücksichtigt worden. Aufgrund verschiedener Eingaben wurde diese Plausibilität im Januar 2010 aber wieder entfernt.

Seit der ERiC-Version 11.6 (Bereitstellung per Newsletter am 18. Februar 2010) gehört die Plausibilitätsprüfung der Vergangenheit an. Da es sich bei der ERiC-Version 11.6 nicht um ein Zwangsupdate handelt, kann nicht genau gesagt werden, wann die Änderung bei den einzelnen Softwareprogrammen wirksam geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt

Linke